

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Gesundheit
Herr Josef Winkler, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/1841
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Gerlinde Huppert-Pilarski gerlinde.huppert-pilarski@mffki.rlp.de	06131 16-5648 06131 16175648

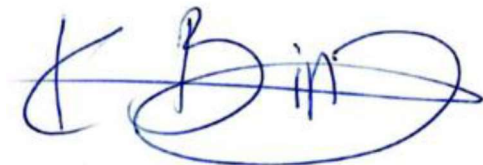
Sitzung des Ausschusses für Gesundheit am 7. April 2022

**TOP 7 „Medizinische Versorgung von geflüchteten Schwangeren und Kindern“,
Antrag der SPD-Fraktion, Vorlage 18/1614**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit wurde zugesagt, den Ausschussmitgliedern den Sprechvermerk zu TOP 6 zukommen zu lassen. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Binz

Anlage

Sprechvermerk AfG – GOLT V 18/1614 "Medizinische Versorgung von geflüchteten Schwangeren und Kindern" am 7.4.2022

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

gerne berichte ich auch zu diesem Antrag der SPD-Fraktion, wobei meine vorhergehende Berichterstattung zum Antrag „Zugang von Flüchtlingen zur Gesundheitsversorgung in Rheinland-Pfalz“ - GOLT 18/1613 bereits die wesentlichen Punkte zur gesundheitlichen Versorgung auch zu diesem Antrag abdeckt. Insofern verweise ich hier zunächst auf meine vorherigen Ausführungen.

Für die im Antrag genannten Personengruppen von „geflüchteten schwangeren Frauen und Kindern“ kann ich an dieser Stelle berichten, dass gerade auch diese Personengruppen durch den Gesetzgeber eine herausgehobene Stellung bei der gesundheitlichen Versorgung haben.

So stellt das Asylbewerberleistungsgesetz in § 4 Abs. 2 klar, dass werdenden Müttern und Wöchnerinnen die ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren ist.

Für besondere Bedarfe von Kindern regelt § 6 Abs. 1 AsylbLG unter anderem, dass sonstige Leistungen – als Leistungen, die über die gesundheitliche Grundversorgung hinaus gehen - insbesondere dann gewährt werden können, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Aus den soeben genannten Vorschriften lässt sich somit ableiten, dass den besonderen Bedürfnissen von schwangeren Frauen und auch Kindern in jedweder Hinsicht genüge

getan wird und eine Versorgung – sowohl im gynäkologischen wie auch im psychologischen Bereichen über die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sichergestellt werden kann.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.